

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.



Auf Grundlage des § 1 Abs. 4 der Finanzordnung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. vom 06.03.2008 werden die nachstehenden

Richtlinien über finanzielle Leistungen des FSK (Leistungsordnung)

erlassen.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V. (FSK) gewährt finanzielle Leistungen an seine Mitglieder im Rahmen der nachstehenden Regelungen. Der FSK
 - a) gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (Ziffer 2),
 - b) erstattet Auslagen (Ziffer 3),
 - c) übernimmt Kosten für Maßnahmen (Ziffer 4) und
 - d) zahlt Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten (Ziffer 5).
- 1.2 Grundsätzlich gilt, dass jede Leistung mit Ausnahme regelmäßiger vom Vorstand beschlossener Leistungen beim Kassenwart des FSK beantragt werden muss, der die Berechtigung der beantragten Leistungen zu prüfen hat.
- 1.3 Berechtigte Leistungen werden nach Prüfung durch den Kassenwart und – erforderlichenfalls – nach einem zustimmenden Beschluss des Vorstandes unverzüglich seitens des Kassenswartes an den Antragsteller überwiesen oder ausgezahlt.
- 1.4 Bei größeren Auszahlungsbeträgen kann auf Antrag beim Kassenwart ein Vorschuss gezahlt werden, wobei als größere Auszahlungen Beträge ab 250,00 Euro gelten.
- 1.5 Bei Gewährung von Zuschüssen für Fahrtkosten werden berücksichtigt je PKW jeweils 1 Fahrer und mindestens 3 mitfahrende Aktive. Ist eine Übernachtung erforderlich, werden die Übernachtungskosten für den oder die Fahrer wie für die Aktiven bezuschusst.

2. Zuschüsse

- 2.1
 - a) Zuschüsse des FSK werden für die Teilnahme von FSK-Sportlern an sportlichen Veranstaltungen sowie für Trainer, Betreuer und Kampfrichter nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gewährt, soweit es die wirtschaftliche Situation des FSK gestattet.
 - b) Für Einladungswettkampfanstaltungen sind weitergehende Zuschüsse als die in Ziffer 2.3 genannten Zuschüsse ausgeschlossen.

2.2 Sportliche Veranstaltungen können sein die Teilnahme an

- a) Meisterschaften,
- b) Kaderlehrgängen und
- c) sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

2.2.1 Für die Teilnahme an Meisterschaften werden an Aktive Zuschüsse wie folgt gewährt:

a) Kreis- und Bezirksmeisterschaften:

1. Fahrtkosten:

Keine

2. Übernachungskosten:

Keine

b) Kreis- und Bezirksligen, DMS-J und DMS:

1. Fahrtkosten:

Nachgewiesene Fahrtkosten, höchstens jedoch 0,20 Euro je Kilometer unter Berücksichtigung der Ziffer 1.5 Satz 1.

2. Übernachungskosten:

Keine

c) Landesmeisterschaften:

1. Fahrtkosten:

Keine

2. Übernachungskosten:

Nur, wenn

- a) der Wettkampfort mehr als 120 km von Flensburg entfernt ist,
- b) die Wettkampfveranstaltung mehr als einen Tag umfasst,
- c) der Aktive an mehr als einem Tag Wettkampfstarts hat und
- d) im Falle, dass c) nicht erfüllt ist, der Aktive objektiv keine Möglichkeit der Heimfahrt hat.

Nachgewiesene Übernachtungskosten, höchstens jedoch 20,00 Euro je Übernachtung. Darin enthalten sind auch die Kosten für ein etwaiges Frühstück.

d) Norddeutsche Meisterschaften:

1. Fahrtkosten:

Keine, wenn der Austragungsort in Schleswig-Holstein oder Hamburg ist.

Außerhalb von Schleswig-Holstein und Hamburg:

die günstigste Anreisemöglichkeit (Eisenbahn, PKW).

bei PKW-Anreise:

Nachgewiesene Fahrtkosten, höchstens jedoch 0,20 Euro je Kilometer unter Berücksichtigung der Ziffer 1.5 Satz 1.

2. Übernachungskosten:

Nur, wenn

- a) der Wettkampfort mehr als 120 km von Flensburg entfernt ist,
- b) die Wettkampfveranstaltung mehr als einen Tag umfasst,
- c) der Aktive an mehr als einem Tag Wettkampfstarts hat und
- d) im Falle, dass c) nicht erfüllt ist, der Aktive objektiv keine Möglichkeit der Heimfahrt hat.

Nachgewiesene Übernachtungskosten, höchstens jedoch 20,00 Euro je Übernachtung. Darin enthalten sind auch die Kosten für ein etwaiges Frühstück.

e) Deutsche Meisterschaften und höher:

1. Fahrtkosten:

Werden ggf. auf vorherigen Antrag beim Vorstand gewährt.

2. Übernachungskosten:

Werden ggf. auf vorherigen Antrag beim Vorstand gewährt.

2.2.2 Für die Teilnahme an Kaderlehrgängen werden Zuschüsse wie folgt gewährt:

a) Teilnahmegebühr:

1. Für Angehörige von SH-Kadern oder höherrangiger Kader:

50 % der Teilnahmegebühr.

2. Für sonstige Teilnehmer:

Kein Zuschuss

b) Fahrtkosten:

Keine

2.2.3 Für die Teilnahme an sonstigen sportlichen Veranstaltungen können Zuschüsse nach vorheriger Antragstellung und Beschlussfassung im Vorstand gewährt werden.

2.3 Trainer, Betreuer und Kampfrichter erhalten Zuschüsse oder Erstattungen auf der Grundlage nachstehender Regelungen:

1. Fahrtkosten:

Keine, da davon ausgegangen wird, dass diese durch die vorstehenden Regelungen 2.2.1 a) bis e) ausgeglichen werden.

2. Übernachungskosten:

Nur, wenn

a) der Wettkampfort mehr als 120 km von Flensburg entfernt ist und

b) die Wettkampfveranstaltung mehr als einen Tag umfasst:

nachgewiesene Übernachtungskosten.

3. Verpflegung/Spesen:

Je auswärtigen Wettkampftag erhalten Trainer und Betreuer einen Spesenbetrag in Höhe von 10,00 Euro, bei Wettkämpfen mit Übernachtung je Übernachtung 5,00 Euro zusätzlich.

Vorstehende Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass je angefangene 10 Aktive 1 Trainer oder Betreuer erforderlich ist. Die Anzahl der Kampfrichter richtet sich nach den Anforderungen des Veranstalters.

3. Auslagenerstattungen

3.1 Auslagen werden den für den FSK ehrenamtlich und anderweitig tätigen Personen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erstattet.

3.2 Für den FSK ehrenamtlich tätige Personen oder anderweitig für den FSK Tätige erhalten gegen Vorlage von Belegen die erforderlichen Auslagen erstattet.

3.2.1 Zu den Auslagen gehören beispielsweise:

a) Druckpatronen

b) Druckerpapier

c) Porto

d) Telefongebühren

e) sonstiger Bürobedarf

3.2.2 Ebenfalls zu den Auslagen gehören Fahrtkosten, die für die Tätigkeit für den FSK entstanden sind. Fahrtkosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet, bei PKW-Fahrten wird eine km-Pauschale von 0,30 Euro erstattet. Nicht dazu gehören Fahrtkosten, die aufgrund einer Trainer-, Übungsleiter-, Betreuer- oder Kampfrichtertätigkeit entstanden sind.

3.2.3 Für Einladungswettkampfveranstaltungen werden Auslagen nur in besonderen Fällen, die jeweils eines Beschlusses des Vorstandes, ggf. des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen, erstattet.

4. Kostenübernahmen von Maßnahmen

4.1. Wettkampfveranstaltungen

4.1.1 Der FSK übernimmt für alle Wettkampfveranstaltungen, die seitens des Sportausschusses oder des Schwimmwartes in das Wettkampfprogramm aufgenommen wurden und an denen FSK-Aktive teilnehmen, für alle FSK-Teilnehmer das Startgeld (außer Vereinsmeisterschaft).

4.1.2 Treten Aktive bei Wettkampfveranstaltungen - gleich aus welchem Grund - nicht an, für die sie gemeldet sind, haben sie 50 % des gezahlten Startgeldes dem FSK zu erstatten. Erhöhte nachträgliche Meldegelder bei Meisterschaftswettkampfveranstaltungen sind von Aktiven in voller Höhe dem FSK zu erstatten, es sei denn, sie können durch rechtzeitige Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über ihre Schwimmuntauglichkeit die Zahlung des erhöhten Meldegeldes abwenden.

4.1.3 Für Einladungswettkampfveranstaltungen sind weitergehende Kostenübernahmen ausgeschlossen.

4.2 Lehrgangsgebühren

4.2.1 Lehrgangsgebühren für Trainer- und Übungsleiteraus- oder -fortbildung können vom FSK übernommen oder bezuschusst werden. Der Sportausschuss schlägt dem Vorstand Personen für die Teilnahme an Lehrgängen vor.

4.2.2 Übernimmt der FSK die Kosten für die Trainer- Übungsleiter- oder Sportassistenten-Ausbildung, hat der Teilnehmer zuvor eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben,

- a) mindestens 6 Monate für den FSK als Trainer zu verringerten Aufwandsentschädigungssätzen tätig zu sein (im Falle der C-Lizenz oder höher),
- b) mindestens 3 Monate für den FSK als Sportassistent zu verringerten Aufwandsentschädigungssätzen tätig zu sein (im Falle der Sportassistenten-Lizenz) oder
- c) bei Nichteinhalten der Verpflichtung zu Buchstabe a) und b) die gesamten Kosten oder die entsprechend der bereits abgeleisteten Zeit zu verringerten Aufwandsentschädigungssätzen anteiligen Kosten dem FSK zu erstatten.

5. Aufwandsentschädigungen

5.1 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit für den FSK (Beispiel: Trainer, Übungsleiter, Vorstand) können gewährt werden. Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kassenwartes.

5.2 Die Zahlung regelmäßig und pauschal zu gewährender Aufwandsentschädigungen erfolgt automatisch durch den Kassenwart.

5.3 Aufwandsentschädigungen in ggf. unterschiedlichen Höhen, denen Abrechnungen (z. B. Übungsleiter-Abrechnungen) zugrunde liegen, werden durch den Kassenwart gezahlt.

5.4 Die Abrechnungen sind über das jeweils zuständige Vorstandsmitglied an den Kassenwart weiterzuleiten und durch das Vorstandsmitglied mit einem Vermerk „sachlich richtig“ zu versehen. Die Abrechnungen müssen bis zum 15. des Monats, der dem Abrechnungsmonat

folgt, bei dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied eingegangen sein. Ausnahmen von Satz 2 müssen schriftlich beantragt werden und werden durch den geschäftsführenden Vorstand beraten und ggf. beschlossen.

- 5.5 Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 5.3, die nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 5.4 abgerechnet werden, entfallen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des FSK-Vorstandes am 23. April 2007 beschlossen und treten rückwirkend ab 1. Januar 2007 in Kraft. Ggf. seit dem 1. Januar 2007 eingetretene Überzahlungen werden nicht zurückgefordert, ggf. eingetretene Nachzahlungen werden durch den Kassenwart vorgenommen.

Flensburg, 23. April 2007,

Michael Draeger
1. Vorsitzender

Diese Leistungsordnung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 24.02.2009 durch Hinzufügung der Ziffern 5.2 bis 5.5 ergänzt. Durch die Neufassung der Finanzordnung am 06.03.2008 ändert sich ansonsten diese Leistungsordnung nicht.

Flensburg 24.02.2009,

Michael Draeger
1. Vorsitzender

Diese Leistungsordnung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 18.05.2009 in Ziffer 4.1.2 geändert.

Flensburg 18.05.2009,

Michael Draeger
1. Vorsitzender